



Vorlesung Staatsrecht II

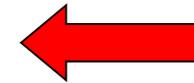
Prof. Dr. Dr. Durner

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

B. Einzelne Grundrechte

I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)



II. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) als allgemeine Handlungsfreiheit

III. Allgemeine Freiheitsrechte

IV. Gleichheitsrechte

V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

VI. Wirtschaftliche Grundrechte

VII. Grundrechte im Bereich von Ehe und Familie, Kindererziehung und Schule

VIII. Grundrechte mit internationalem Bezug

IX. Grundrechte mit Rechtsschutzfunktion

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) I

- Reaktion auf die **nationalsozialistische Unrechtsherrschaft**
- **Ausgangsnorm der Verfassung** und oberste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt
- Das BVerfG bezeichnet die Menschenwürde als „tragendes Konstitutionsprinzip“ und „**obersten Verfassungswert**“
- Geistesgeschichtliche Grundlagen bilden namentlich die christlich-jüdische Lehre von der **Gottesebenbildlichkeit** des Menschen (*imago dei*, vgl. Genesis 1,27) und das **humanistisch-naturrechtliche Menschenrechtsverständnis**.

I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) II

- Stellt die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG überhaupt ein **Grundrecht** (so die h.L.) oder lediglich ein (objektivrechtliches) „normatives Prinzip“ dar (so *Poscher*, JZ 2004, 765 ff.)?
 - Art. 1 Abs. 3 GG: die „nachfolgenden“ Grundrechte binden...; die Rechtsordnung ist mit solchen „Höchstwerten“ weithin überfordert.
 - Aber: Teil des Grundrechtskatalogs der Art. 1 bis 19 GG; alle Grundrechte des GG sollten justiziable subjektive Verfassungsrechte enthalten und vom Einzelnen einklagbar sein

1. Schutzbereich I

- Vgl. zur Menschenwürdeträgerschaft des ungeborenen Lebens *BVerfGE* 39, 1 (41); 88, 203 (254 ff.)
- Problematisch ist die Bestimmung des Würde-Begriffs bei der Ermittlung des sachlichen Schutzbereichs:
 - Menschenwürde als dem Menschen mitgebener Wert (sog. **Mitgifttheorie**). Dies ist eine Deutung des Art. 1, die auf christlicher Naturrechtslehren zurückgeht, sich aber auch in der Philosophie *Immanuel Kants* findet.
 - Der Mensch besitzt keine angeborene Würde, sondern schafft sich Würde durch seine Freiheitsbetätigung (sog. **Leistungstheorie**, *Luhmann*)

Gegenargument: der Handlungs- und Willensunfähige besäße keine Würde.

1. Schutzbereich II

- Rechtsprechung: der Mensch darf nicht zum „bloßen Objekt des Staates“ werden in der Weise, daß seine Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt ist (sog. **Objektformel** von *Günter Dürig* im Anschluss an *Kant*)
- Im Übrigen wird die „Würde“ nicht abstrakt als Rechtsbegriff definiert, es werden vielmehr **Eingriffe** benannt, die eine Würdeverletzung hervorrufen (sog. modales Grundrecht).

2. Eingriff

- Nach diesem Ansatz können angesichts der Unbestimmtheit des sachlichen Schutzbereichs im Wege der **Typisierung** bestimmte Eingriffe verallgemeinert werden, namentlich
 - Sklaverei
 - Folter
 - Abschrecken des Lebensrechts
 - Gehirnwäsche
 - heimliche medizinische Manipulationen
 - Entzug des lebensnotwendigen Existenzminimums
- (näher dazu *Kingreen/Poscher* Rn. 452)

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung I

- Art. 1 Abs. 1 GG steht als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht nicht unter Gesetzesvorbehalt
- **Streitfrage:** Kann die Menschenwürde wie die anderen vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte durch verfassungsimmanente Schranken eingeschränkt werden, sofern der Eingriff verhältnismäßig ist?
- Kontroverse *Herdegen – Böckenförde*
- BVerfG und h.L.: Art. 1 Abs. 1 GG ist **nicht einschränkbar**, jeder Eingriff in die Menschenwürde stellt zugleich eine Verletzung dar.
- Gegenauffassung: außerhalb eines unantastbaren Würdekerns kann im weiteren Schutzbereich eine Abwägung stattfinden.
Vgl. (ablehnend) LG Frankfurt a.M., NJW 2005, 692 - Fall Daschner

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung II

Dazu verschiedene Leitentscheidungen des BVerfG

- *BVerfGE* 45, 187 (229) „lebenslange Freiheitsstrafe“: „Die Würde des Menschen ist etwas Unverfügbares. Die Erkenntnis dessen, was das Gebot, sie zu achten, erfordert, ist jedoch **nicht von der historischen Entwicklung zu trennen**. Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist. Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann daher nur auf dem jetzigen Stande der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben.“

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung III

- *BVerfGE* 87, 209 (228) „Tanz der Teufel“: Mit dem Begriff der Menschenwürde knüpft das Gesetz erkennbar an den Gehalt des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG an. Das Bundesverfassungsgericht versteht ihn als **tragendes Konstitutionsprinzip** im System der Grundrechte. Mit ihm ist der soziale **Wert- und Achtungsanspruch des Menschen** verbunden, der es **verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen** oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine **Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt**. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch ‚unwürdiges‘ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden. Verletzbar ist aber der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt.“

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung VI

- *BVerfGE* 96, 375 (399 f.) „**Kind als Schaden**“: Mit der Menschenwürde als **oberstem Wert des Grundgesetzes** und **tragendem Konstitutionsprinzip** ist der soziale **Wert und Achtungsanspruch des Menschen** verbunden, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Verletzbar ist der Wert und Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt. Was die Achtung der Menschenwürde im Einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst. Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann nicht nur in der **Erniedrigung**, Brandmarkung, Verfolgung oder **Achtung** von Personen, sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.“
- *BVerfGE* 109, 133 „Sicherungsverwahrung“
- *BVerfGE* 109, 279 „Großer Lauschangriff“
- *BVerfGE* 115, 118 – „Luftsicherheitsgesetz“